

<b>TK10/2008</b>	■ Editorial	Seite 02
<b>VOM 15.12.2008</b>		
	■ <b>Regulatorisches: Entscheidungen der TKK: Angemessene Entgelte für Zustellung von Short Message Service (SMS) sowie für Mobil-Originierung</b>	Seite 03
	Am 24.11. und am 09.12.2008 hat die Telekom-Control-Kommission (TKK) zwei Bescheide betreffend Entgelte für die wechselseitige Terminierung von SMS sowie für die Leistungen der Mobil-Originierung zwischen Hutchison und mobilkom erlassen.	
	■ <b>Regulatorisches: TKK stellt das Verfahren S 18/08 ein</b>	Seite 04
	Die TKK hat das Verfahren zur Überprüfung des Vorliegens einer Preis-Kosten-Schere am Breitbandvorleistungsmarkt sowie am Entbündelungsmarkt eingestellt.	
	■ <b>Zum Thema: Das Prinzip der Margin-Squeeze-Berechnung</b>	Seite 04
	Die Regulierungsbehörde wendet das Instrument der Margin-Squeeze-Berechnung an, um die Einhaltung der Nichtdiskriminierung durch den Incumbent bei der Preisgestaltung auf Vorleistungsebene zu überprüfen. Der vorliegende Artikel enthält eine ausführliche Darstellung der Margin-Squeeze-Berechnung.	
	■ <b>Internationales: IRG/ERG: Rückblick 2008 und NGN</b>	Seite 09

### IMPRESSUM:

Medieninhaber (Verleger),  
Herausgeber, Hersteller und  
Redaktion:  
Rundfunk und Telekom  
Regulierungs-GmbH  
A-1060 Wien  
Mariahilfer Straße 77-79  
Tel.: +43 (0) 1 58058 - 0  
Fax: +43 (0) 1 58058 - 9191  
e-mail: [rtr@rtr.at](mailto:rtr@rtr.at)  
<http://www.rtr.at>  
FN 208312t  
Verlags- und Herstellungsort:  
Wien



**Dr. Georg Serentschy,**  
**Geschäftsführer**  
**Fachbereich**  
**Telekommunikation**

Bild: Petra Spiola

## Editorial

Sehr geehrte Leserinnen und Leser!

Die Entwicklung der Telekommunikationsmärkte der letzten Jahre lässt sich durch die Schlagworte Innovation, Konvergenz, Preisreduktion und Konsolidierung beschreiben, die für die Tätigkeit der Regulierungsbehörden große Herausforderungen darstellen.

Entscheidend bei Innovationen ist die kommerzielle Vermarktung und in welchem Ausmaß die Österreicher neuen Produkten bzw. Technologien gegenüber aufgeschlossen sind; dies hat entsprechend positive spill-over Effekte auf alle gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Tätigkeiten, die auf neuen Produkten aufbauen.

Konvergenz ist ein Begriff für eine Entwicklung, die sich zunehmend auf verschiedenen Ebenen zeigt: zwischen mobilen und festen Telekommunikationsdiensten (Kombi-Produkte, intermodaler Substitutionsdruck etc.), zwischen Rundfunk und Telekommunikation, auf Ebene der Ausrüstung produzierenden Industrie, bei Inhalteproduzenten etc.

Die Preise von Telekommunikationsdienstleistungen gehen seit Jahren zurück. Telekommunikation ist damit einer der wenigen Bereiche im Verbraucherpreisindex, der die Inflation entlastet; Preissenkungen bedeuten aber auch, dass der Produktivitätsfortschritt durch neue Technologien auch bei den Kunden ankommt.

Den Prozess der Konsolidierung kann man sowohl in Österreich als auch international feststellen. Auf Österreich bezogen heißt Konsolidierung Marktaustritt, Übernahmen und gegebenenfalls auch weniger neuen Markteintritt. Das ist aber das Wesen des Wettbewerbs, dass Unternehmen mit ihren Business-Modellen mehr oder weniger Erfolg haben. Im dynamischen Telekombereich sind Innovation und Konsolidierung stärker ausgeprägt, da Geschäftsmodelle immer wieder auch durch neue Produkte, Technologien und Anbieter in Frage gestellt werden.

Im Spannungsfeld dieser Parameter bewegt sich 2009 die Regulierungstätigkeit: Vorhersehbarkeit und Rahmenbedingungen schaffen, damit Wettbewerb auch in diesem Umfeld funktioniert.

Abschließend wünsche ich Ihnen ein frohes Weihnachtsfest und alles Gute für das neue Jahr und hoffe, dass Sie auch 2009 unsere Arbeit mit Interesse mitverfolgen.

Georg Serentschy

## **Regulatorisches Entscheidungen der TKK: Angemessene Entgelte für Zustellung von Short Message Service (SMS) sowie für Mobil-Originierung**

Am 24.11. sowie am 09.12.2008 hat die Telekom-Control-Kommission (TKK) zwei Bescheide betreffend Entgelte für die wechselseitige Terminierung von Short Message Service (SMS, Kurzmitteilung) sowie für die Leistungen der Mobil-Originierung zwischen Hutchison 3G Austria GmbH (Hutchison) und mobilkom Austria AG (mobilkom) erlassen. Nachdem die beiden Unternehmen keine einvernehmliche Lösung zur Frage der Höhe der Entgelte für die wechselseitige Zustellung einer SMS sowie der Mobil-Originierung treffen konnten, hat Hutchison Anträge an die TKK zur Erlassung von Bescheiden gestellt, die die nicht zu Stande gekommenen Vereinbarungen ersetzen sollen.

Die Leistung der Zustellung eines SMS wird keinem Markt zugerechnet, der für eine sektorspezifische ex-ante Regulierung in Frage kommt – weder die bestehende Telekommunikationsmärkteverordnung 2003 (TKMVO 2003) noch der Entwurf einer Telekommunikationsmärkteverordnung 2008 (TKMV 2008) sehen diesen Markt vor bzw. wird die Zustellung einer SMS einem der definierten Märkte zugerechnet. Aufgrund dieses Umstandes verfügt auch kein Unternehmen über eine beträchtliche Marktmacht iSd §§ 35, 37 TKG 2003 hinsichtlich der SMS-Terminierung.

Hinsichtlich der Leistung der Mobil-Originierung wurde mit der TKMVO 2003 ein Markt definiert („Zugang und Originierung in öffentlichen Mobiltelefonnetzen“), dem die Leistung der Mobil-Originierung zugerechnet wird. Der zuletzt konsultierte Entwurf einer Vollziehungshandlung der RTR-GmbH für eine neue Verordnung (TKMV 2008) sieht demgegenüber den Markt für Zugang und Originierung in mobilen Netzen nicht (mehr) als relevant an. Auf diesem Vorleistungsmarkt wurde auch bislang kein Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht festgestellt.

Vor diesem Hintergrund waren die streitgegenständlichen Entgelte in „angemessener“ Höhe festzulegen. Zur Beurteilung der „Angemessenheit“ wurden neben den konkreten betreiberindividuellen Kosten der verfahrensgegenständlichen Leistungen, die derzeit am Markt verrechneten Entgelte erhoben. Daneben wurden auch die in anderen Ländern der Europäischen Union von Mobilfunkbetreibern verrechneten SMS-Terminierungsentgelte ermittelt. Strukturelle wettbewerbliche Defizite, wie sie etwa hinsichtlich der Mobil-Terminierungsleistung (Sprache) vorliegen, konnten weder bei der Zustellung von SMS noch bei der Leistung der Mobil-Originierung festgestellt werden.

Auf dieser Grundlage und unter Ausübung des ihr zukommenden Ermessensspielraumes hat die TKK jene Entgelte für in der Vergangenheit liegende Zeiträume angeordnet, die zwischen Hutchison und mobilkom privatrechtlich vereinbart und verrechnet worden sind: Für die Terminierung einer SMS 4,2 Eurocent wechselseitig,

für die Leistung der Mobil-Originierung 19,62 Eurocent für Hutchison bzw. 10,28 Eurocent für mobilkom. Für den Zeitraum ab 01.12.2008 hat die TKK entschieden, dem Begehren auf Senkung der wechselseitigen SMS-Terminierungsentgelte auf ein (wiederum) reziprokes Niveau von 3,88 Eurocent zu folgen. Die Entgelte der Mobil-Originierung wurden auf 9,5 Eurocent (reziprok) ab 01.01.2009 gesenkt. Die Bescheide Z 1/08 (Mobil-Originierung) und Z 2/08 (SMS-Terminierung) können auf der Website der RTR-GmbH abgerufen werden.

## **Regulatorisches** **Telekom-Control-Kommission stellt das Verfahren S 18/08 ein**

Das zur Zahl S 18/08 geführte Verfahren zur Überprüfung eines möglichen Vorliegens einer Preis-Kosten-Schere am Breitbandvorleistungsmarkt sowie am Entbündelungsmarkt hat ergeben, dass für das Jahr 2008, basierend auf den Ist- bzw. Plandaten (Q4) für das Jahr 2008 sowie unter Berücksichtigung der aonKombi von Telekom Austria TA AG, kein Margin-Squeeze vorliegt.

Das Verfahren wurde daher in der Sitzung der TKK vom 09.12.2008 eingestellt. Die TKK stellt mit Vorliegen der vollständigen Ist-Zahlen für das Jahr 2008 die Einleitung eines Verfahrens zur neuerlichen Margin-Squeeze-Überprüfung auf den erwähnten Märkten in Aussicht.

Aus gegebenem Anlass wird im Folgenden das Prinzip der Margin-Squeeze Berechnung ausführlich dargestellt.

## **Zum Thema** **Das Prinzip der Margin-Squeeze-Berechnung**

Mit der Margin-Squeeze-Berechnung überprüft die Regulierungsbehörde die Einhaltung der Nichtdiskriminierung durch den Incumbent (Telekom Austria) in preislicher Hinsicht. Das bedeutet, dass sich Telekom Austria (TA) intern Leistungen nicht zu günstigeren Konditionen anbieten darf, als sie dies gegenüber ihren Mitbewerbern tut.

Im Rahmen der Margin-Squeeze-Rechnung wird somit folgender Frage nachgegangen: Kann das (Teil-)Unternehmen Telekom Austria auf der nachgelagerten Wertschöpfungsstufe (z.B. TA-Retail), unter Inanspruchnahme der öffentlich angebotenen Vorleistungsprodukte eines (Teil-)Unternehmens auf der vorgelagerten Wertschöpfungsstufe (z.B. TA-Wholesale), ihre eigenen (Retail-)Produkte kostendeckend erbringen oder liegt eine Kostenunterdeckung vor?

Kann eine Kostenunterdeckung festgestellt werden, so verrechnet sich Telekom Austria intern niedrigere Preise, als ihren Mitbewerbern, was eine Verletzung der Nichtdiskriminierung darstellen würde. Die Überprüfung der Nichtdiskriminierung durch die Regulierungsbehörde berücksichtigt daher folgende Punkte:

- Den Vergleichsmaßstab stellen die Kosten von Telekom Austria bzw. jene Kosten dar, die Telekom Austria bei Inanspruchnahme ihrer eigenen

Vorleistungsprodukte entstehen würden.

- Es gelangen die Kundenstruktur und Skalenvorteile (economies of scale) sowie Verbundvorteile (economies of scope) der Telekom Austria zur Anwendung.
- Bei der Margin-Squeeze-Rechnung wird nicht überprüft, ob der individuelle Businesscase eines einzelnen konkreten Betreibers oder eines fiktiven (bei z.B. 20 % Marktanteil effizienten) Betreibers positiv ist.

Sieht man in der Schaffung von selbsttragendem Wettbewerb ein langfristiges Ziel der Regulierung, so bedeutet dies, dass ein Beschreiten der Investitionsleiter („ladder of investment“) für alternative Anbieter – durch (effiziente) Investitionen in eigene Infrastruktur – möglich sein muss. Die Preise der Vorleistungen auf den unterschiedlichen Wertschöpfungsstufen müssen daher konsistent zueinander sein, d.h., dass es zwischen keinen Wertschöpfungsstufen zu einem Margin-Squeeze kommen darf. Daher ist es erforderlich, eine Margin-Squeeze-Überprüfung zwischen allen Wertschöpfungsstufen (Retail versus Bitstream sowie Bitstream versus Entbündelung) vorzunehmen, wie sie in der Abbildung als schematischer Überblick dargestellt ist.

In weiterer Folge wird die Margin-Squeeze-Berechnung für die Ebenen Retail versus Bitstream sowie Bitstream versus Entbündelung getrennt erläutert.

#### **Verhältnis Breitbandvorleistungsmarkt zu Endkundenmarkt**

Die Berechnung des Zugangspreises für ein Breitbandprodukt erfolgt gemäß dem Retail-Minus-Ansatz (siehe nachfolgende Abbildung). Dabei gelangt der Abschlag nicht für jedes einzelne Produkt gesondert zur Anwendung, sondern für alle Breitbandprodukte gemeinsam bzw. für zusammengehörige Produktgruppen. Zuletzt wurden die einzelnen Produkte der folgenden Produktgruppen betrachtet:

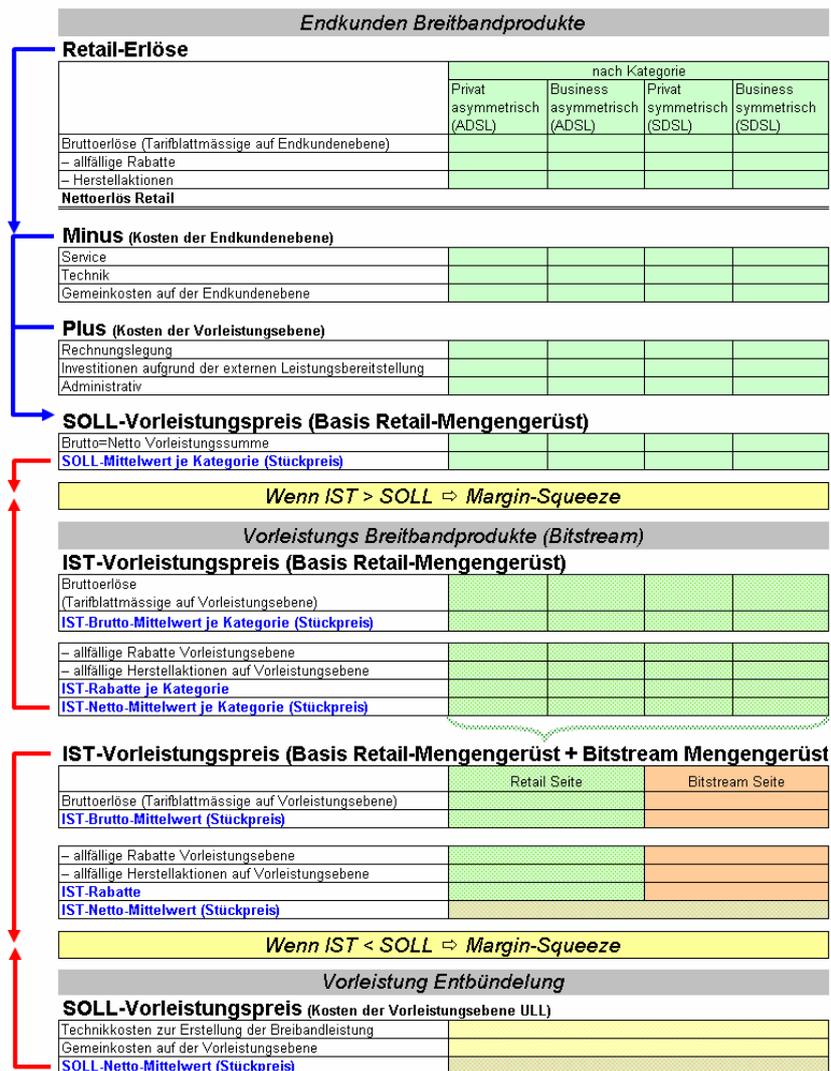
- asymmetrische breitbandige Bitstream-Produkte für Privatkunden,
- asymmetrische breitbandige Bitstream-Produkte für Geschäftskunden,
- symmetrische breitbandige Bitstream-Produkte für Geschäftskunden.

Die Berechnung erfolgt auf Basis des tatsächlichen, von den Endkunden in diesen Produktgruppen entrichteten Entgelts.

Eine Unterscheidung in die genannten Produktgruppen wurde in der Vergangenheit von der Regulierungsbehörde damit argumentiert, dass sich die darin enthaltenen Produkte jedenfalls in technischer Hinsicht (Download zu Upload-Geschwindigkeit, Overbooking-Faktor) deutlich unterscheiden. In künftigen Verfahren wird eine Trennung entsprechend den Auflagen aus M1/07 unterbleiben.

Da eine Preis-Kosten-Schere nur dann entstehen kann, wenn das marktmächtige Unternehmen für das gegenständliche Produkt sowohl auf der Vorleistungs- als auch auf der Endkundenebene Preise setzen kann, werden ausschließlich intern angebotene Bitstream-Produkte, das sind solche, die vom Retail-Bereich von Telekom Austria auch tatsächlich bezogen werden, in die Margin-Squeeze-Berechnung miteinbezogen. Dies ergibt sich auch aus dem dargestellten Berechnungsschema.

Produkte, die ausschließlich extern angeboten werden, werden hingegen auf dieser Stufe nicht berücksichtigt (wohl aber auf der nächsten Stufe: Bitstream versus Entbündelung).



Basis für die Berechnung des Zugangspreises ist der jeweils gewichtete, tatsächlich vom Kunden bezahlte Endkundenpreis je Produktgruppe. Bruttoerlöse werden daher um allfällige Rabatte und Herstellaktionen gekürzt. Für die Berechnung des Abschlags („Minus“) vom Endkunden- auf den Vorleistungspreis sind folgende vermeidbare Kosten auf Endkundenebene zu betrachten (auf Grundlage der Kostenrechnung von Telekom Austria):

#### **Service-Kosten**

- Marketing und Vertrieb,
- Rechnungslegung (Billing) inklusive nicht einbringbarer Forderungen (bad debt),
- Rechnungserstellung,
- Produktentwicklung und -management,
- Kundenservice / Callcenter.

#### **Technik-Kosten**

- Kosten der Anbindung inklusive der internationalen Anbindung,
- Kosten für Zusatzleistungen wie Webspace, E-Mail-Adressen etc.,
- sonstige der Endkundenebene zurechenbare Gemeinkosten.

Weiters werden bei der Berechnung des Zugangspreises solche Kosten („Plus“) als nicht vermeidbare Kosten berücksichtigt, die Telekom Austria aufgrund der Bereitstellung des Zugangs zusätzlich entstehen (Vertriebskosten der Vorleistungsebene). Dies sind (wiederum auf Grundlage der Kostenrechnung von Telekom Austria):

- Kosten der Rechnungslegung auf Vorleistungsebene,
- administrative Kosten,
- zusätzliche Investitionen, die aufgrund der externen Bereitstellung anfallen.

Die so errechnete Marge wird sodann von den Endkundenpreisen von Telekom Austria in den oben genannten Produktgruppen abgezogen, um den SOLL-Vorleistungspreis (Preisobergrenze) zu bestimmen. Dieser SOLL-Vorleistungspreis wird dem intern zu verrechnenden IST-Vorleistungspreis gegenübergestellt.

Dieser Ist-Vorleistungspreis (interner Verrechnungspreis) stellt jenen Wert dar, den Telekom Austria je Produktgruppe durchschnittlich zu bezahlen (gehabt) hätte, wenn sie die an ihre Endkunden verkauften Breitbandanschlüsse ausschließlich mittels jener Bitstreamprodukte erbracht hätte bzw. erbringen würde, die sie in ihrem Bitstream-Standardangebot öffentlich anderen Internet Service Providern anbietet. Aus diesem Grunde war es im Bescheid M 01/07 auch notwendig aufzuerlegen, dass alle am (unregulierten) Endkundenmarkt angebotenen Breitband-Leistungsprofile auch auf Vorleistungsebene angeboten werden müssen und dass etwaige zusätzliche Vorleistungsprofile in das Tarifgefüge passen.

#### **Verhältnis Entbündelungsmarkt zu Breitbandvorleistungsmarkt**

Über die beschriebene Prüfung des Margin-Squeeze auf der Ebene Retail versus Bitstream hinaus, hat eine solche auch für die Wertschöpfungsebenen zwischen breitbandigen Zugang auf Vorleistungsebene (Bitstream) und der Vorleistung der Entbündelung von Teilnehmeranschlussleitungen zu erfolgen. Auch bei der Margin-

Squeeze-Prüfung Bitstreaming versus Entbündelung geht es darum, zu prüfen, ob sich TA ihre Eigenleistungen zu nichtdiskriminierenden Bedingungen zur Verfügung stellt. Die Basis bilden dabei alle von TA erbrachten Breitbandzugänge, unabhängig davon, ob diese extern (als Bitstream) oder als Eigenleistung erbracht werden.

Die Basis setzt sich daher aus der Gesamtzahl der Zugänge auf Bitstream-Ebene sowie auf Retail-Ebene zusammen. Die diesem Mengengerüst entsprechenden und um allfällig gewährte Rabatte und Herstellaktionen auf der Vorleistungsebene gekürzten IST-Vorleistungspreise werden dem SOLL-Vorleistungspreis auf der Ebene der Entbündelung gegenübergestellt.

Der SOLL-Vorleistungspreis auf der Ebene der Entbündelung errechnet sich aus jenen Kosten, die Telekom Austria bei der Realisierung sämtlicher bereitgestellter Breitbandzugänge mittels Entbündelung („Breitband-Zusatzkosten“) entstehen würden. Dabei gelangen für die einzelnen Teilleistungen

- Kosten der nationalen Anbindung ans eigene Netz (Backhaul) und
- Kosten der Kollokation (monatliche Mieten, AfA von Investitionen etc.)

jene Entgelte zur Anwendung, wie diese von Telekom Austria den Entbündelungspartnern öffentlich angeboten und verrechnet werden. Aufwandsabhängige Entgelte werden nach tatsächlich verrechneten durchschnittlichen Aufwänden angesetzt. Von einem Entbündelungspartner selbst zu erbringende Leistungen und Investitionen (für Modem, DSLAM etc.), sind – neben Gemeinkosten auf der Vorleistungsebene – ebenfalls zu berücksichtigen.

Die Gegenüberstellung der Entbündelungsebene mit der Retail-Ebene erfolgt im Rahmen der Margin-Squeeze-Rechnung nicht unmittelbar, sondern mittelbar über die dazwischen befindliche Bitstream-Ebene. Wird Bitstream gegenüber der Retail-Ebene Margin-Squeeze-frei erbracht und ist andererseits die Entbündelungsebene gegenüber der Bitstream-Ebene Margin-Squeeze-frei, so ergibt sich daraus zwingend die Margin-Squeeze-Freiheit der Entbündelungs- gegenüber der Retail-Ebene.

Um eine Vergleichbarkeit mit den Produktbündeln von Sprachtelefoniezugängen und Breitbandzugängen herzustellen, wie diese auf der Endkundenebene und auf der Bitstream-Ebene unter Anwendung von Sprachtelefoniegrundentgelten bzw. Medienentgelten angesetzt werden, sind auch auf der Ebene der Entbündelung entsprechende Kosten für die Erbringung von Sprachtelefoniediensten zu berücksichtigen.

## **Internationales IRG/ERG: Rückblick 2008 und NGN**

Anfang Dezember 2008 fand in Budapest das letzte IRG und ERG Meeting 2008 statt.

### **Rückblick IRG/ERG 2008**

Im Jahr 2008 konnte IRG/ERG zu den wichtigsten regulatorischen Themenbereichen an der Weiterentwicklung des europäischen Rechtsrahmens oder in der täglichen Umsetzung seine Erfahrungen einbringen. Konkrete Beispiele, wie etwa das weitere Konvergieren der Mobilterminierungsentgelte, zeigen deutlich, dass Harmonisierung durch einen europäischen „Bottom Up“-Ansatz – also durch die effektive Regulierung innerhalb jedes einzelnen nationalen Marktes – ein Erfolgsmodell ist. Durch ein starkes Commitment zu gemeinsamen Positionen und gezieltem Monitoring auf deren Einhaltung durch die Mitglieder, wurde der Harmonisierungsprozess weiter gefördert.

Zur Erhöhung der eigenen Effizienz und Transparenz wurden 2008 zwei wichtige Maßnahmen gesetzt. IRG etablierte ein permanentes Sekretariat zur besseren Abwicklung der notwendigen Koordination in Brüssel. Zweitens führte IRG einen Relaunch der Website (<http://www.irk.eu>) mit neuem Layout, verbesserter Struktur und stärkerer Ausrichtung an den jeweiligen themenspezifischen Interessen der Nutzer durch. An der Umsetzung beider Maßnahmen wirkte die RTR-GmbH 2008 führend mit.

### **IRG/ERG Arbeitsprogramm 2009**

Zur Konsultation des IRG/ERG Arbeitsprogramms 2009 sind 10 Stellungnahmen (keine aus Österreich) eingelangt und das Programm wurde in einer leicht modifizierten Form beschlossen. Die Arbeit wird in 12 Project Teams verrichtet werden. Die RTR-GmbH hat für 2009 die Themen NGN, Bill & Keep, Umsetzung der Terminierungsempfehlung und geografische Aspekte der Marktanalyse besonders hoch priorisiert.

### **Diskussion zu NGN**

Im Rahmen des Plenums präsentierten einzelne Länder ihren Status im Bereich Next Generation Networks (NGN). Im Zuge der Diskussion zeigte sich, dass die Ausgangslage und die Entwicklungen stark von den jeweiligen Gegebenheiten im Land abhängig sind. Ebenso variiert der Status diesbezüglicher regulatorischer Entscheidungen erheblich. Ein wesentliches Ergebnis des Erfahrungsaustausches war, dass bei allen zukünftigen Harmonisierungsbemühungen bezüglich NGN zuerst die wichtigsten Einflussfaktoren (etwa z.B. die Verfügbarkeit von Ducts) systematisch identifiziert werden sollten.